

Gemeinde Marienheide

Satzung

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Däinghausen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 17.09.1991 eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Däinghausen beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 2000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Gemeindedirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 27.05.1992

gez. Kemper
Bürgermeister